

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 194 - 195

a) Die nach erreichter Großjährigkeit abgegebene Erklärung der Richtigkeit einer vor dem genannten Zeitpunkte eingegangenen Wechselverbindlichkeit, beziehungsweise das Versprechen, dieselbe zu erfüllen, hat die wechselfähige Zahlungspflicht rücksichtlich der während der Minderjährigkeit eingegangenen Schuld zur Folge. b) Diese Anerkennung kann auf gerichtsmäßigem Wege dargethan werden und muß daher nicht nothwendig auf dem Wechsel selbst ersichtlich sein

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

- treffend die wahrgenommenen Mängel der Waare bereits stattgefunden hat.
- b) Die Verpflichtung des Käufers zur Benachrichtigung des Verkäufers, betreffend die an einer, von einem andern Orte übersandten Waare sich ergebenden Mängel, tritt mit dem Zeitpunkte der Wahrnehmung der Mängel Seitens des Käufers ein und ist von der durch Art. 348. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Befugniß gestellte Untersuchung durch Sachverständige unabhängig.
- c) Auch wenn die, bei der sofortigen Untersuchung der von einem andern Orte übersandten Waare nicht erkennbaren, Mängel erst später wahrgenommen sind und demnächst die Anzeige davon sofort an den Verkäufer gemacht ist, können darauf doch keine Ansprüche weiter geltend gemacht werden, wenn seit Ablieferung der Waare an den Käufer ein Zeitraum von sechs Monaten verflossen ist. (Art. 349. des Handelsgesetzbuchs.)

Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 27. Febr. 1866. B.

35.

- a) Die nach erreichter Großjährigkeit abgegebene Erklärung der Nichtigkeit einer vor dem genannten Zeitpunkte eingegangenen Wechselverbindlichkeit, beziehungsweise das Versprechen, dieselbe zu erfüllen, hat die wechselseitige Zahlungspflicht rücksichtlich der während der Minderjährigkeit eingegangenen Schuld zur Folge.
- b) Diese Anerkennung kann auf gerichtsmäßigem Wege dargethan werden und muß daher nicht nothwendig auf dem Wechsel selbst ersichtlich sein.

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes v. 1. August 1866 B. 6877. (Gerichtshalle 1866, S. 505. und Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung 1867 S. 34.)

Samuel Winzig klagte wider Karl Tausch auf Zahlung einer Wechselsumme von 250 fl. Oesterr. Währ. Der Beklagte wendete gegen den Zahlungsauftrag ein, daß er zur Zeit, als er den Wechsel acceptirte, nämlich am 3. Mai 1865, noch minderjährig, somit nicht wechselfähig gewesen sei. Dieser Einwendung begegnete der Kläger mit dem Widerspruche der vom Beklagten aufgestellten thatsächlichen Behauptung und durch den Inhalt eines beigebrachten Schreibens des Beklagten an Ferdinand Winzig, worin der Beklagte die Posten von 250 fl. Oesterr. Währ. vom 3. August, Accept, von 250 fl. vom 3. September, Accept, und von 70 fl. 85 kr. Oesterr. Währ., Saldo, als richtig erkennt, und nachdem diese Posten bereits

im Klagewege sich befinden, sich verpflichtete, sämtliche erwachsenen Kosten und Zinsen an Ferdinand Winzig zu vergüten und ihn ersucht, die Klagen zu sistiren.

Das Handelsgericht in Wien hat auf den vom Beklagten abzulegenden rückgeschobenen Haupteid über den Umstand erkannt: „daß er den Klagewechsel vom 3. Mai 1865 über 250 fl. Oesterr. Währ. auch an diesem Tage acceptirt habe.“

In den Gründen wird im Wesentlichen gesagt, daß, wenn Beklagter zur Zeit der Acceptirung des Wechsels minderjährig war, sein Wechselaccept nach Art. 1. der Wechselordnung ohne wechselrechtliche Wirkung sei; daß daher durch das in dem erwähnten Schreiben enthaltene Schuldbekennniß, welches nur eine gemeinrechtliche Wirkung zu begründen vermag, selbst wenn die widersprochene Echtheit des Schreibens erwiesen, und solches für den Kläger rechtswirksam wäre, eine wechselrechtliche Wirkung nicht begründet werden könnte; daß bei dem Wegfalle dieser Urkunde, und nachdem der Beklagte durch den Geburtschein erwiesen habe, daß er am 3. Mai 1865 noch minderjährig und nicht eigenberechtigt war, die Entscheidung des Rechtsstreites nur von dem Beweise abhinge, daß der Beklagte den Wechsel am 3. Mai 1865, somit während seiner Minderjährigkeit acceptirt habe; welchen Beweis der Beklagte durch Auflegung des Haupteides angeboten, der Kläger aber den Haupteid dem Beklagten mit der Erklärung zurückgeschoben hat, daß der Trassant Ferdinand Winzig, welcher den Wechsel im Regreßwege einlöste, demnach Wechsel-eigenthümer ist, und dessen Indossament an den Kläger lediglich den Werth und die Bedeutung eines Procuraindossaments habe, als freiwilliger Vertretungsleister den Eid verneinend abzulegen bereit sei, auf welche Erklärung jedoch kein Bedacht genommen werden kann, weil Kläger keineswegs als Procuraführer, sondern im eigenen Namen die Klage überreicht hat, und weil ein Procuraindossament des Ferdinand Winzig an den Kläger nicht vorkommt, somit die Behauptung des Klägers, daß er in diesem Streite nur als Procuraindossatar auf-trete, durch seine Klage und den Wechsel widerlegt erscheint, übrigens, wenn auch wirklich Ferdinand Winzig Eigenthümer des Wechsels und der Kläger dessen Procuraindossatar wäre, hierdurch eine Vertretungsleistung von Seite des Ferdinand Winzig nicht begründet werden könnte.

Das Oberlandesgericht in Wien hat dagegen die Zahlungsleistung unbedingt aufrecht erhalten.

Gründe: Es muß vor Allem in Erörterung gebracht werden, ob das in der Replik beigebrachte Schreiben des Beklagten vom 15. September 1865 auf die Entscheidung des Rechtsstreites Einfluß nehme, und diese Frage muß allerdings bejahend beantwortet werden. In demselben wird die Richtigkeit der Wechselforderung, welche hier angesprochen wird, ausdrücklich anerkannt; ihre Identität ist vom Beklagten nicht bestritten und ist daher nur zu